

Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung der E-Mobilität

1. Grundsätze der Förderung

- 1.1. Der Kreis Plön fördert aufbauend auf den Ergebnissen des E-Mobilitätskonzepts des Kreises - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorgaben dieser Richtlinie - Projekte, die der Förderung der E-Mobilität im Kreis dienen.
- 1.2. Als E-Fahrzeug im Sinne dieser Richtlinie gelten Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, die ihre Antriebsenergie ganz oder teilweise aus Batterien beziehen.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Zuwendung wird in Form eines Gesamtzuwendungsbetrages gewährt.
- 1.4. Alle Zuwendungen dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Etwaige mögliche Förderungen durch EU, Bund oder Land Schleswig-Holstein sind bei Kumulierung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Umfang und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung für Ladeinfrastruktur

- 2.1. – entfällt -
- 2.2. – entfällt -
- 2.3. – entfällt -
- 2.4. – entfällt -
- 2.5. – entfällt -
- 2.6. – entfällt -

3. Umfang und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung für CarSharing

- 3.1. – entfällt -
- 3.2. – entfällt -
- 3.3. – entfällt -
- 3.4. – entfällt -
- 3.5. – entfällt -
- 3.6. – entfällt -

4. Umfang und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung für Mobilitätsstationen

- 4.1. Gefördert wird die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, die die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes (z. B. Fuß-, Radverkehr, CarSharing und ÖPNV) im lokalen Kontext miteinander verknüpfen. Bei der Einbindung von CarSharing-Dienstleistungen sind die Anforderungen an förderungsberechtigte CarSharing-Anbieter gemäß Nummer 3.1. zu erfüllen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Errichtung von Mobilitätsstationen an ÖPNV-Zugangspunkten gemäß den Gestaltungsrichtlinien der KielRegion bzw. der NAH.SH inklusive Ladeinfrastruktur an CarSharing-Stellplätzen für den Einsatz von Elektrofahrzeugen im CarSharing.

Die für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags). Die für die

Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen.

Geförderte Ladeinfrastruktur an CarSharing-Stellplätzen hat die unter Nummer 2. genannten Anforderungen zu erfüllen.

Die Auswahl und Dimensionierung der Ausstattungselemente orientiert sich an den lokalen Bedürfnissen. Die Verwendung der Infosteile ist verpflichtend.

- 4.2. Es werden bis zu 75 % der unter 4.1. genannten förderfähigen Kosten bewilligt.
- 4.3. Bei Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten zu leisten.
- 4.4. An der Infosteile der Mobilitätsstation muss das Klimaschutz-Logo des Kreises Plön gut sichtbar angebracht sein.
- 4.5. Die Zweckbindungsdauer beträgt sechs Jahre.

5. Umfang und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung für BikeSharing

- 5.1. Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau des gemeinsamen BikeSharing-Systems der KielRegion im Kreis Plön („Sprottenflotte“). Gefördert wird die Bereitstellung von Fahrzeugen des BikeSharing-Systems der KielRegion an Standorten im Kreis Plön.
- 5.2. Gefördert werden die Betriebskosten für an Standorten im Kreis Plön stationierte Fahrzeuge des BikeSharing-Systems der KielRegion abzüglich der durch den Betrieb dieser Fahrzeuge erzielten Erlöse.

Es werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. jedoch jährlich 5000,00 € je Standort und Jahr bewilligt. Für unvollständige Betriebsjahre erfolgt die Förderung, gerundet auf ganze Monate, anteilig.

- 5.3. Die Vorgaben der KielRegion (z.B. Gestaltung/ Corporate Design) sind einzuhalten. An den Stationen, auf Werbebroschüren und Internetauftritten muss das Klimaschutz-Logo des Kreises Plön gut sichtbar angebracht sein.
- 5.4. Bei Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten zu leisten.
- 5.5. Die Zweckbindungsdauer beträgt drei Jahre.

6. Verfahren

- 6.1. Der Antrag auf Förderung ist bis zum 30.04. des Jahres für das laufende Jahr beim Kreis Plön – Die Landrätin –, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön per Antragsformular vom Antragsteller zu stellen.
- 6.2. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung des Vorhabens
 - Kostenschätzung
 - Finanzierungsplan (Eigen- und Fördermittel)
 - Bei Vorhaben nach Nummer 2. und 4.: Entwurfsplanung mit Erläuterungsbericht, Plänen und Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug, Eigentumsverhältnisse)Der Kreis Plön kann weitere, ergänzende Unterlagen vom Antragsteller nachfordern.
- 6.3. Jede den Antrag betreffende Änderung ist dem Kreis Plön unverzüglich mitzuteilen.

- 6.4.** Die bewilligten Zuwendungen werden nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides auf Anforderung des Antragstellers ausgezahlt. Die Zuwendung ist innerhalb von neun Monaten nach Auszahlung zu verwenden; Abweichungen von dieser Zeitvorgabe sind mit Begründung rechtzeitig zu beantragen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen) sowie im Falle von Vorhaben der Nummer 2. und 4. einem Nachweis der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Ladesäule besteht, bis spätestens einem Jahr nach Auszahlung der Zuwendung darzulegen. Insbesondere bei Nichtvorlage oder verspäteter Vorlage sowie nicht ordnungsgemäßer Verwendung können die bewilligten Mittel in voller Höhe oder teilweise zurückgefordert werden.

Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragsstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

- 6.5.** Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- 6.6.** Zurückzuzahlende Beträge, die nicht innerhalb von der sich aus Punkt 5.4. ergebenden Frist nach Überweisung für den Bewilligungszweck in Anspruch genommen wurden, sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 05.12.2025 in Kraft.